



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen und Johannes Callsen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Infrastrukturmittel und Mittel für den Straßenbau für den Kreis Schleswig-Flensburg nach dem Gesetz zum kommunalen Finanzausgleich

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beantwortung der Frage 1 bezieht sich auf § 15 Abs. 1 bis 4 FAG.

Die Beantwortung ab Frage 2 bezieht sich nur noch auf § 15 Abs. 4 FAG, da zu Abs. 1 bis 3 keine Änderungen gegenüber dem Vorgängergesetz erfolgt sind.

1. Wie hoch ist der Anteil, den der Kreis Schleswig-Flensburg aus den Infrastrukturmitteln nach § 15 Abs. 4 FAG und aus den Mitteln für den Straßenbau nach § 15 Abs. 1 bis 3 im Rahmen des FAG im Jahr 2015 jeweils erhält?

Antwort:

Von den nach § 15 Abs. 1 FAG für die Unterhaltung und Instandsetzung sowie den Um- und Ausbau von Gemeindestraßen einzusetzenden 3,6 Millionen Euro fließen dem Kreis Schleswig-Flensburg im Jahr 2015 schlüsselmäßig 406.300,00 Euro zu.

Von den nach § 15 Abs. 2 FAG für die Unterhaltung und Instandsetzung der Kreisstraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einzusetzenden 15,15 Millionen Euro erhalten die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden jährliche Zuweisungen auf der Grundlage festgelegter Kilometerpauschalen. Der maßgebliche Streckenlängenbestand wird vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) jährlich neu ermittelt und für 2015 im ersten Quartal kommenden Jahres zur Verfügung stehen. Für den Kreis Schleswig-Flensburg betrug diese Zuweisung im laufenden Haushaltsjahr 1.848.781,00 Euro.

Die 5,25 Millionen Euro nach § 15 Abs. 3 FAG werden zur Projektförderung innerhalb des Förderprogramms Kommunaler Straßenbau (KStB) eingesetzt. Der Umfang der auf den Kreis Schleswig-Flensburg entfallenden Projektmittel ist abhängig von den zum Ende des 1. Quartal kommenden Jahres zu treffenden Programmentscheidungen.

Die nach § 15 Abs. 4 FAG für die Straßenerhaltung, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich Barrierefreiheit und für die Breitbandförderung einzusetzenden 11,5 Millionen Euro sollen den Kreisen und kreisfreien Städten auf Basis der Länge des Kreisstraßennetzes im jeweils vorvergangenen Jahr zugewiesen werden. Dies würde nach aktuellem Verfahrensstand für den Kreis Schleswig-Flensburg eine Zuweisung in Höhe von rd. 1,5 Millionen Euro für das Jahr 2015 bedeuten.

2. Wann stehen diese Mittel jeweils zur Verfügung?

Antwort:

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Bereitstellung der Mittel nach § 15 Abs. 4 FAG sind noch Festlegungen zu treffen.

3. Für welche Projekte kann der Kreis Schleswig-Flensburg diese Mittel jeweils verwenden?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 1.

4. Wie ist das Verfahren hinsichtlich der Bewilligung der jeweiligen Mittel?

Antwort:

Für die Zuweisung der Mittel nach § 15 Abs. 4 FAG bedarf es noch abschließender Festlegungen.

5. Kann der Kreis Schleswig-Flensburg über diese Mittel jeweils im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung frei verfügen und wenn nein, welche Beschränkungen bestehen jeweils bei der Verwendung?
6. Inwiefern besteht ein Genehmigungsvorbehalt für Maßnahmen, die aus den unter 1. genannten Mitteln gefördert werden?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet:

Der Kreis Schleswig-Flensburg kann die Mittel nach § 15 Abs. 4 im Rahmen seiner kommunalen Selbstverwaltung für Straßenerhaltung, ÖPNV einschließlich Barrierefreiheit und Breitbandförderung in Abstimmung mit der Breitbandförderung des Landes einsetzen (siehe Gesetzestext).

Die Verfahrensregelungen bedürfen noch einer abschließenden Festlegung. Ein Genehmigungsvorbehalt für Maßnahmen mit Mitteln nach § 15 Abs. 4 FAG ist derzeit nicht vorgesehen.

7. Werden die Mittel jeweils pauschal zur Verfügung gestellt und wenn nein, wie erfolgt die Bereitstellung (z.B. zweckgebunden, etc.)?

Antwort:

Zur Mittelbereitstellung und Zuweisung vgl. Antwort zu Frage 1.

8. Ist eine Kofinanzierung dieser Mittel durch den Kreis vorgesehen und wenn ja, wie sind jeweils die Voraussetzungen?

Antwort:

Eine Kofinanzierung der Mittel nach § 15 Abs. 4 FAG ist möglich.

9. Wie wird mit nicht abgerufenen bzw. nicht verausgabten Mitteln verfahren?

Antwort:

Die Mittel nach § 15 Abs. 4 FAG werden aus dem Landeshaushalt nach noch festzulegenden Verfahren den Kreisen und kreisfreien Städten in voller Höhe zugewiesen. Sie sind von den Zuwendungsempfängern für die in § 15 Abs. 4 FAG genannten Zwecke einzusetzen.